



HESSISCHER LANDTAG

17. 10. 2025

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Robert Lambrou (AfD)
und Arno Enners (AfD) vom 04.09.2025**

Recht auf Vergessen werden

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

In Deutschland erkranken jährlich 2.200 Kinder und Jugendliche neu an Krebs. Wovon mehr als 80 Prozent die Krebserkrankung überstehen. Nach einer Schätzung des Kinderkrebsregisters sind dies in etwa 40.000 Genesene im Kindes- und Jugendalter. Dies geht aus einem Artikel des Deutschen Ärzteblattes hervor. Ein Problem, das dieser Personenkreis im späteren Leben mit anderen, an Krebs genesenen teilt, ist die Benachteiligung im Bereich der Versicherungen, Finanzgeschäfte, Verbeamtung und Adoption. Insbesondere Menschen mit einem niedrigen sozioökonomischen Status haben einen schlechteren Zugang zum Gesundheitssystem sowie zu den Vorbeugesystemen. Das Europäische Parlament hat unter anderem zu diesem Thema die EU-Richtlinie 2023/2225 verabschiedet. Wo nach 15 Jahren der Beendigung der medizinischen Behandlung die medizinischen Daten nicht für Versicherungen und Finanzgeschäfte verwendet werden dürfen. Andere EU-Länder wie Frankreich, Spanien oder Belgien haben bereits die EU-Richtlinie umgesetzt. Diese sind auch einen Schritt weiter gegangen und haben die Bereiche Verbeamtung und Adoption berücksichtigt. Die Bundesregierung hat am 23.06.2025 einen Gesetzesentwurf vorgebracht. Dieser orientiert sich an den Mindestangaben der EU-Richtlinie.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Das sogenannte Recht auf Vergessenwerden („Right to be forgotten“) wurde im Mai 2014 durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs geschaffen und ist seit 2018 in Artikel 17 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kodifiziert. Es garantiert jeder Person, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden können, wenn diese nicht mehr notwendig sind, unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der ursprüngliche Zweck der Erhebung und Verarbeitung entfallen ist.

Die EU-Richtlinie 2023/2225 sieht vor, dass seitens der EU-Mitgliedstaaten Regelungen verabschiedet werden, damit personenbezogene Daten über die Diagnose onkologischer Erkrankungen spätestens 15 Jahre nach Beendigung der medizinischen Behandlung der betroffenen Personen nicht für die Zwecke einer Versicherungspolice im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag verwendet werden.

Die konkrete Umsetzung dieser Regelung soll im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge geregelt werden. Konkret soll die Umsetzung durch Änderungen in § 157 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und § 213a VVG erfolgen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat, dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen sowie dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat wie folgt:

- Frage 1 Wie steht die Landesregierung zu dem Recht auf Vergessenwerden, nach einer überstandenen Krebserkrankung?
- Frage 2 Gibt es konkrete Maßnahmen der Landesregierung für die oben genannte Problemstellung? Bitte jeweils Art, Umfang und den aktuellen Umsetzungsstand dieser Maßnahmen darlegen.

- Frage 3 Wenn es keine konkreten Maßnahmen gibt, plant die Landesregierung, hier aktiv zu werden und wenn ja: In welchem Zeitrahmen?
- Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung die Mindestdauer aus dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung Umsetzung der EU-Richtlinie 2023/2225 im Verhältnis zu den der anderen EU-Länder wie Frankreich, Spanien oder Belgien, wo nach fünf bis zehn Jahren der Eintrag der Krebserkrankung aufgelöst wird?
- Frage 5 In welcher Weise wirkt die Landesregierung auf den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2023/2225?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 5 gemeinsam wie folgt beantwortet. Die Landesregierung befürwortet die vorgesehene sogenannte Regelung eines Rechts auf Vergessenwerden nach einer überstandenen onkologischen Erkrankung und erkennt die dieser zugrunde liegenden Problematik an. Der Schutz der Betroffenen ist wichtig und unterstützenswert, insbesondere auch um diese langfristig vor hohen Versicherungsprämien oder anderen finanziellen Nachteilen zu schützen. In diesem Sinne wird die Landesregierung über den Bundesrat das Gesetzgebungsverfahren begleiten.

Für die Länge des maßgeblichen Zeitraums, ab dem Informationen über eine zuvor überstandene Krebserkrankung nicht mehr für die Zwecke einer Versicherungspolice im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag verwendet werden dürfen, sieht die EU-Richtlinie 2023/2225 höchstens 15 Jahre nach einer überstandenen Krebserkrankung vor.

Nach § 9 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes ist die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aufgrund einer ärztlichen Untersuchung festzustellen. Die gesundheitliche Eignung ist nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann zu verneinen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen dauernder Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen ist oder sie beziehungsweise er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zur Pensionierung über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und damit eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen wird.

Eine Krebserkrankung führt nicht automatisch zur Ablehnung der Verbeamtung. Vielmehr ist im Einzelfall durch den Amtsarzt zu prüfen, ob körperliche oder psychische Erkrankungen vorliegen. Diese können in Zusammenhang mit einer früheren Krebserkrankung stehen, aber auch hiervon unabhängig unter Umständen eine Verbeamtung verhindern.

Im Bereich der Adoptionen ist stets eine Einzelfallabwägung vor dem Hintergrund des Vorranges des Kindeswohles vorzunehmen.

Wiesbaden, 1. Oktober 2025

Diana Stolz